



HESSISCHER LANDTAG

18. 01. 2023

Kleine Anfrage

Torsten Felsthausen (Fraktion DIE LINKE) vom 06.10.2022

Schusswaffengebrauch und polizeiliche Todesschüsse in Hessen im Zusammenhang mit Stichwaffengebrauch

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In Hessen gab es in diesem Jahr mehrere Polizeieinsätze, bei denen Menschen durch polizeilichen Schusswaffengebrauch ums Leben kamen. Die Abgabe mit hoher Wahrscheinlichkeit tödlicher Schüsse ist in § 60 II Satz 2 HSOG geregelt („finaler Rettungsschuss“), auch liegt kein strafbares Tötungsdelikt durch den handelnden Beamten vor, wenn er aus Notwehr (§ 32 StGB) oder im Rahmen der Nothilfe (§ 34 StGB) gehandelt hat. Der Einsatz von Schusswaffen ist gesetzlich streng geregelt, potentiell tödliche Schüsse dürfen nur abgegeben werden, wenn eine gegenwärtige Leibes- oder Lebensgefahr für die eingesetzten Beamten oder Dritte vorliegt und andere Maßnahmen erfolglos angewendet wurden oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Dieser eindeutigen Rechtslage steht ein Video der Polizeigewerkschaft DPolG entgegen → https://youtu.be/He_Km2jrqi, in welchem suggeriert wird, dass Forderungen nach (den gesetzlich im Regelfall vorgesehenen) Warnschüssen oder absehbar nicht-tödlichen Schüssen in die Gliedmaßen realitätsfremd seien und von Personen erhoben würden, „die wohl Kino und TV-File mit der Realität verwechselten.“ Im weiteren Verlauf des Videos erläutert ein „Experte“, dass bei der Abwehr von Stichverletzungen die Pistole das einzig wirksame Einsatzmittel sei, um zu versuchen, Messerangreifer möglichst wirksam zu stoppen und Schaden vom eigenen Leben abzuwenden. Bei den letzten öffentlich bekannt gewordenen Fällen von in Hessen durch Polizeibeamte erschossenen Personen, waren diese laut öffentlichen Quellen ebenfalls mit Messern bewaffnet gewesen siehe → <https://polizeischuesse.cilip.de/?p=1&state=Hessen#chronik>.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Seit vielen Jahren steigen die Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten kontinuierlich an. Obwohl auch 2021 größere Volksfeste und Veranstaltungen ausfielen, nahmen Angriffe und Widerstandshandlungen gegen Polizistinnen und Polizisten um fast 20 % drastisch zu. 2021 wurden insgesamt 4.916 Polizeibeamte Opfer einer Straftat. In 2.450 Fällen waren sie gar Ziel tätlicher Angriffe und von Widerstandshandlungen. Dies entsprach einer Zunahme von 401 Fällen (+ 19,6 %). Damit erreichen sowohl die Fall- als auch die Opferzahlen im Bereich der Gewaltkriminalität gegen Polizeivollzugsbeamte erneut Höchstwerte. Auch die Anzahl von Angriffen auf Rettungskräfte (2020: 86) stieg auf 138 Opfer deutlich an.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre ist nicht hinnehmbar. Die Einsatzkräfte verdienen Respekt, weil sie tagtäglich für unsere Sicherheit oder Gesundheit tätig sind.

Die Mehrzahl der für den Polizeialltag typischen Widerstandshandlungen entstehen aus niedrighwelligen Kontrollsituationen von alkoholisierten Personen oder auch Personengruppen im städtischen Bereich. Das Verhindern von Konflikten und der professionelle Umgang bei sich aufschaukelnden Prozessen ist eine große Herausforderung im alltäglichen Dienst der Beamtinnen und Beamten.

Situationen, in denen Messer geführt werden, stellen für die Beamtinnen und Beamten des polizeilichen Einzeldienstes immer eine schwierige Situation mit Gefahren für Leib oder Leben dar. Die Vorbereitung der hessischen Polizeibeamtinnen und -beamten auf die Bewältigung solcher Gefahrenlagen hat sowohl im Hinblick auf die Eigensicherung als auch hinsichtlich der Vermeidung gravierender Folgen für das Gegenüber eine herausragende Bedeutung für die Landesregierung.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Qualifizierung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Dazu gehören die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die Handhabungssicherheit im Umgang mit Dienstwaffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt sowie die Handlungskompetenz beim polizeilichen Einschreiten.

Die Schießausbildung ist in ein praxisorientiertes Einsatztraining integriert. In modernen Trainingszentren werden komplexe Situationen simuliert auch mit dem Ziel, Situationen frühzeitig zum Beispiel kommunikativ zu entspannen und den Schusswaffengebrauch damit zu vermeiden.

Die Nutzung modernster Führungs- und Einsatzmittel leistet einen weiteren Beitrag zur Sicherstellung des Handlungserfolges und damit letztendlich auch zur Reduzierung der Schusswaffeneinsätze.

Die geringe Zahl von Fällen, in denen es nach polizeilichen Einsätzen zu gravierenden Folgen kam, belegt den hohen Qualifizierungsstand der hessischen Polizei. In keinem dieser Fälle ergab die strafprozessuale Überprüfung bislang einen rechtswidrigen Einsatz.

Um die Gefahren im öffentlichen Raum weiter zu minimieren, wurden bereits im Juni 2018 die nötigen Voraussetzungen geschaffen, damit Kommunen ihrerseits Waffenverbotszonen an bestimmten Plätzen einrichten können.

Hessen setzt sich zudem bereits seit Jahren für ein bundesweit einheitliches Vorgehen ein, um das Mitführen von Messern – nicht nur an Kriminalitätsbrennpunkten, sondern auch an stark frequentierten Orten – einzuschränken. So wurde auf Initiative Hessens und Niedersachsens das Thema „Besserer Schutz vor Messerangriffen im öffentlichen Raum durch bundesweite Waffenverbotszonen“ in der Innenministerkonferenz (IMK) bereits im Frühjahr 2018 erörtert und die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe (LOAG) unter hessischer Federführung beschlossen. Insbesondere im Umfeld von Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie des öffentlichen Personenverkehrs und in Fußgängerzonen wurde die Notwendigkeit eines bundesweit einheitlichen Vorgehens gesehen, um die erheblichen Fremdgefährdungen zu unterbinden und so den Schutz der Bevölkerung zu verbessern. Durch gezielte Kontrollen in ausgewiesenen Waffenverbotszonen und damit die Verbannung von Messern und sonstigen gefährlichen Stichwaffen aus dem öffentlichen Raum wird ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung von Körperverletzungs- und Tötungsdelikten mit dem Tatmittel Messer geleistet. Mit Beschluss zu TOP 69 hat die IMK das Ergebnis der LOAG zur Kenntnis genommen und unter anderem das seinerzeitige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gebeten, eine entsprechende Gesetzesinitiative zu ergreifen. Anfang 2020 hat der Bundesgesetzgeber mit § 42 Absatz 6 Waffengesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie oft kam es in den Jahren 2020, 2021 und 2022 durch hessische Polizeibeamte bei Polizeieinsätzen zum Gebrauch der Schusswaffe? Bitte tabellarisch auflisten nach Zeitpunkt, Ort, Anlass, Eingriffsgrundlage, Schuss gegen Sachen oder Personen, gegebenenfalls körperliche Verletzung oder Todesfolge?

Frage 2. In welchen der Fälle unter 1. war die Person, gegen die sich der Schusswaffengebrauch richtete, mit einer messerähnlichen Waffe bewaffnet?

Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Wie in den Jahren zuvor richtete sich der polizeiliche Schusswaffengebrauch in den Jahren 2020 bis 2022 sowohl bundes- als auch hessenweit in 99 % der Fälle gegen verletzte oder kranke, mitunter auch gefährlich Tiere.

In der beim Landespolizeipräsidium geführten Statistik wurden in diesem Zusammenhang 1.180 (2020), 1.295 (2021) und 971 Fälle des Schusswaffengebrauchs durch hessische Polizeibeamte gegen Tiere im laufenden Jahr 2022 (Stand: 21.10.2022) erfasst.

Die darüber hinaus angefragten polizeilichen Schusswaffeneinsätze gegen Personen (mit den Folgen einer Verletzung bzw. tödlicher Verletzung) sowie gegen sonstige Sachen sind der Anlage 1, in der die entsprechenden Fälle chronologisch aufgeführt sind, zu entnehmen.

Frage 3. Wie häufig wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 Polizeibeamte durch eine angreifende Person mit einem Messer bedroht oder waren zugegen, als Dritte durch eine angreifende Person mit einem Messer bedroht waren?

Im Jahr 2020 wurden 23 und im Jahr 2021 25 Fälle erfasst, in denen Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte im Einsatz mit einem Messer bedroht worden sind.

Situationen, in denen Polizeibeamte zugegen waren, in denen Dritte mit einem Messer bedroht wurden, werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht erfasst. Angaben hierzu sind insofern nicht möglich.

Eine Auswertung der PKS für das Jahr 2022 kann nicht erfolgen. Hintergrund ist, dass die qualitätsgesicherten Zahlen für das Jahr 2022 voraussichtlich erst im Frühjahr 2023 vorliegen werden.

Frage 4. Wie werden die Polizeibeamten in Ausbildung und Training darauf vorbereitet und trainiert, mit einem Messerangreifer umzugehen, wie soll vorschriftsmäßig vorgegangen werden?

Während des Studiums werden den Studierenden die grundsätzlichen Merkmale der Gefährdung durch Hieb-/Stichwaffen im Vergleich zu Distanzwaffen (z.B. Faustfeuerwaffen) vermittelt. Insbesondere werden in Form von Szenarien alle Facetten des Kontakts mit ebensolchen Gegenständen trainiert. Dabei geht dies weit über den bereits begonnenen (dynamischen) Angriff auf Polizeiangehörige oder unbeteiligte Dritte hinaus. Interdisziplinär werden Eingriffsrecht und Psychologie ergänzend mit in diese Szenarientrainings eingebunden. Sowohl die rechtliche Prüfung der Zwangsanwendung, als auch psychologische Hintergründe (z.B. Wahrnehmung, Stress, Kommunikation, Krankheitsbilder) können aufgrund dieser thematischen Verknüpfung nachhaltiger vermittelt werden.

Die Individualität jeder einzelnen Situation beeinflusst die Handlungsoptionen der „vorschriftsmäßigen“ (Verhältnismäßigkeit innerhalb der rechtlichen Befugnisse) Vorgehensweise wesentlich. Die Bandbreite der Möglichkeiten erstreckt sich dabei grundsätzlich von der kommunikativen Lagelösung, der Möglichkeit der Isolierung der oder des Angreifenden, bis zum Schusswaffengebrauch.

Primäres Ziel bleibt immer die Neutralisierung oder Reduzierung der unmittelbaren Gefahrensituation für die einschreitenden Polizeibeamtinnen und -beamten sowie für unbeteiligte Dritte.

In der Fortbildung wird auf das im Studium vermittelte Wissen aufgebaut und die Thematik wiederkehrend sowohl theoretisch als auch praktisch, primär durch komplexes Szenarientraining, verfestigt.

Frage 5. a) Wird in Schussausbildung und Training der Polizeibeamten die Abgabe des Warnschusses oder nicht-tödliches Treffen mittrainiert?

Ja, beides ist Bestandteil des theoretischen und praktischen Trainings in der Aus- und Fortbildung. Sowohl im Rahmen des Studiums als auch im polizeilichen Einsatztraining werden die sogenannten Eskalationsstufen vermittelt, um der Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Einschreitens gerecht zu werden. Diese beschreiben die stufenweise Weiterentwicklung der primär angestrebten kommunikativen Lagelösung, über die einfache körperliche Gewalt, über den Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt bis hin zur Androhung und Einsatz der Schusswaffe.

Frage 5. b) Welche ballistischen Westen welcher Schutzklasse stehen Polizeibeamten im Einsatz zur Verfügung?

Frage 6. Sind diese Westen sowohl kugel- als auch stichsicher?

Frage 7. Welche weiteren körpernahen Einsatzmittel / Ausstattungen stehen Polizeibeamten zur Abwehr von Angriffen mit Stichwaffen zur Verfügung?

Die Fragen 5b, 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessischen Polizeibediensteten im Wach- und Wechseldienst werden seit dem Jahr 2000 ballistische Schutzwesten der Schutzklasse 1 im Rahmen einer persönlichen Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Seit 2018 werden diese Westen mit einem integrierten Stichschutz ausgegeben. Parallel zur Ausstattung der Bediensteten mit der genannten Schutzweste erfolgt zusätzlich die Ausgabe von Schnittschutzschals zum Schutz des Hals- und Nackenbereiches.

Im Rahmen einer Poolausstattung können die persönlich zugewiesenen Schutzwesten mit einem in den Fahrzeugen mitgeführten Hals-/Tiefenschutz (ohne Stichschutz) ergänzt werden.

Seit 2016 werden – ebenfalls als Poolausstattung – zusätzliche Plattenträgersysteme gegen den Beschuss aus Langwaffen an die Polizeipräsidien ausgegeben. Die Plattenträger bieten keinen Stichschutz.

Darüber hinaus werden Polizeibeamtinnen und -beamte mit schnittfesten Handschuhen ausgestattet.

Frage 8. Teilt der Innenminister die Auffassung der Polizeigewerkschaft DPoIG, dass bei der Abwehr von Messerangriffen die Pistole das einzige wirksame Einsatzmittel ist?

Jede Zwangsanwendung unterliegt in der konkreten Situation einer Einzelfallprüfung durch die einschreitenden Polizeibeamtinnen und -beamten. Bei der Auswahl der Zwangsmittel ist immer auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Wiesbaden, 9. Januar 2023

Peter Beuth

Anlage

KA 20/9333 Anlage 1

Zeitpunkt	Ort	Art/ Folge des polizeilichen Schusswaffengebrauchs	Anlass
12.08.2022	Taunusstein-Wehen	Gegen Personen und verletzt	Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben
02.08.2022	Frankfurt am Main	Gegen Personen, tödlich verletzt	Messerangriff
05.06.2022	Mücke-Merlau	Gegen Personen und verletzt	Angriff mit Machete
12.03.2022	Limburg	Gegen Personen und verletzt	Messerangriff
01.02.2022	Gemünden (Wohra)	Gegen Personen, tödlich verletzt	Messerangriff
01.11.2021	Wanfried	Gegen Personen und verletzt	Bedrohung mit Messer
24.08.2021	Groß-Gerau	Gegen Personen, tödlich verletzt	Messerangriff
24.07.2021	Frankfurt am Main	Gegen Personen und verletzt	Messerangriff
22.06.2021	Frankfurt am Main	Gegen Personen, tödlich verletzt	Bedrohung mit Pistole, Messer mitgeführt
27.01.2021	Groß-Gerau	Gegen Personen und verletzt	Bedrohung mit Messer
20.09.2020	Taunusstein	Gegen Personen und verletzt	Bedrohung mit Messer
29.07.2020	Korbach	Gegen Personen und verletzt	Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben
11.04.2020	Frankfurt am Main	Gegen Personen und verletzt	Messerangriff
03.02.2020	Vellmar	Gegen Personen, tödlich verletzt	Messerangriff
31.01.2020	Mannheim	Gegen Personen und verletzt	Angriff mit Beil